

11. Kapitel: Gesamtergebnis

Bei den Richtlinien i.S.d. § 92 I 1 SGB V handelt es sich um Rechtsnormen sui generis, die vom G-BA als juristische Person des öffentlichen Rechts sui generis mit einer gesetzesähnlichen Breitenwirkung erlassen werden.

Die demokratische Legitimation des G-BA zur Rechtsetzung des in § 91 VI SGB V genannten Adressatenkreises, insbesondere gegenüber den Versicherten und sonstigen Leistungserbringern, lässt sich aus dem Modell der kollektiv-personellen Legitimation herleiten, welches dem Gremium in der Zusammenschau mit der sachlich-inhaltlichen Legitimation ein effektives Niveau an demokratischer Legitimation zu vermitteln vermag.

Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Anerkennung der Normsetzung des G-BA durch Richtlinien auf dem Gebiet des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung auf den folgenden Prämissen beruht, deren Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz bislang nicht eindeutig geklärt ist:

- Aus dem Grundgesetz lässt sich kein Typenzwang bzw. numerus clausus öffentlich-rechtlicher Organisationsformen herleiten.
- Es besteht kein numerus clausus der Rechtsetzungsformen.
- Die gemeinsame Selbstverwaltung ist ein Spezialfall der funktionalen Selbstverwaltung und weist die erforderliche Interessenhomogenität auf.
- Der Bund verfügt über die Gesetzgebungskompetenz zur Ausgestaltung der Leistungsgewährung aus Art. 74 I Nr. 12 GG nicht nur für den ambulanten, sondern auch für den stationären Sektor.
- Das Modell der kollektiv-personellen Legitimation funktionaler Selbstverwaltungsträger ist mit dem Grundgesetz vereinbar.
- Die Akzeptanz der kollektiv-personellen Legitimation setzt voraus, dass das Grundgesetz im Bereich der funktionalen Selbstverwaltung Ausnahmen vom Gebot der individuellen Bestellung der Amtswalter anerkennt.

Sollte sich die Unverträglichkeit einer dieser Prämissen mit der Verfassung – etwa durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts – zeigen, stürzte das Gebilde der Normsetzung durch Richtlinien durch den G-BA auf dem Gebiet des SGB V wie ein Kartenhaus in sich zusammen. Umgekehrt würde dessen Grundlage gestärkt, sollte das Gericht eine oder mehrere dieser Prämissen bestätigen.